

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/10/3 B1972/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1998

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Flächenwidmungsplanänderung der Gd Zell am See vom 15.03.93

Sbg RaumOG 1977 §16

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Flächenwidmungsplanänderung; hinreichend bestimmte erste Kundmachung hinsichtlich der geplanten Änderung; ausreichende zweite Kundmachung durch mehrwöchige Auflage der Abänderung; kein Widerspruch zum räumlichen Entwicklungskonzept

Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Zell am See vom 15.03.93.

Daß in der ersten Kundmachung das Planungsgebiet für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes mit dem gesamten Gemeindegebiet umschrieben wird und daß die beabsichtigten Umwidmungen im einzelnen aus der Kundmachung noch nicht zu entnehmen sind, führt nicht zur Gesetzwidrigkeit der Kundmachung, weil sich in diesem Stadium des Verfahrens die Gemeinde erst die für die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlichen Informationen beschafft und die Gemeindeglieder die Gelegenheit erhalten, schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes der Flächenwidmungsplanänderung einzubringen.

Keine Beeinträchtigung der Unterrichtung der Gemeindeglieder von den beabsichtigten Planungsmaßnahmen im Zuge der neuerlichen Auflage.

Da der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung neuerlich durch sechs Wochen hindurch aufgelegt war und die Gemeindeglieder von dieser Tatsache durch Anschlag an der Amtstafel verständigt wurden, hatten sie jedenfalls während des im §16 Abs2 Sbg RaumOG 1977 vorgesehenen Zeitraumes von sechs Wochen Gelegenheit, in den Plan und den Wortlaut der beabsichtigten Verordnung Einsicht zu nehmen.

Es trifft weiters nicht zu, daß die Flächenwidmungsplanänderung dem räumlichen Entwicklungskonzept widerspricht. Da die Festlegung eines Immissionsschutzstreifens generell zur Vermeidung von Lärmmissionen im Wohngebiet erfolgte, ist für die Gesetzmäßigkeit der Widmung die konkrete Ausgestaltung eines bestimmten Kreuzungsbereiches nicht maßgebend.

Entscheidungstexte

- B 1972/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.10.1998 B 1972/96

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Verordnung, Kundmachung, Verordnungserlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1972.1996

Dokumentnummer

JFR_10018997_96B01972_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>